

Basiswissen Psychiatrie-Recht

„Wo Recht zu Unrecht wird, wird Widerstand zur Pflicht“
(Berthold Brecht)

DAS LEGALISIERTE UNRECHT UND UNSER WIDERSTAND.

Es geht uns nicht einfach darum, dass uns in der Psychiatrie jemand zuhört, ernst nimmt oder sogar respektiert wie wir sind. Es geht uns auch nicht maßgeblich darum, den angeblich Professionellen unsere persönlichen Erfahrungen, Vorstellungen und Ziele darstellen zu dürfen um dementsprechend behandelt zu werden. Es geht uns auch nicht darum, die Mediziner zu überreden, sich statt mit unserem Körper, mal mit unserer Seele zu beschäftigen, oder gar mit unseren ganz realen Problemen, zumal sie ja davon, zumindest als Mediziner, keine Ahnung haben.

Es geht uns nicht vordringlich um diese Dinge solange wir wählen können.

Nach all unseren Erfahrungen sind wir uns einig, dass es nur wenig hilfreiche Unterstützung innerhalb des psychiatrischen Systems gibt und dass wir, egal wie sehr wir ver-rücken oder wie dreckig es uns geht, die Verantwortung für unser Leben nicht aus der Hand geben. Dementsprechend wollen wir, auch wenn es manchmal schwer fällt, eigenverantwortlich mit unseren Krisen umgehen und „Auffangnetze“ stricken, wie es z.B. in der Selbsthilfe möglich ist, um dann, im Krisenfall nicht mehr ganz so tief zu fallen- und eben auch gegen die Krisenfälle. Die Krisenfälle: Das ist dann die Psychiatrisierung, die oft mit Zwang und Gewalt einhergeht, weshalb wir bestrebt sind uns davor zu schützen.

Der Zwang wird durch Gesetze legitimiert, die mit der Verfassung der BRD nicht vereinbar sind!

„Die Würde des Menschen ist unantastbar“, es

sei denn man unterstellt dem Menschen eine psychische Krankheit.

„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt.“ Es sei denn man ordnet ihn einer psychischen Krankheit unter. Dann wird die freie Entfaltung, sofern sie etwas sonderlich erscheint schnell zum behandlungspflichtigen Makel.

„Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“ Einem Menschen, dem die Einsichtsfähigkeit aberkannt wird, z.B. aufgrund einer psychischen Erkrankung, kann dieses Recht unverschuldet genommen werden.

„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“, solange sie sich regelkonform benehmen und man ihnen nicht durch eine psychiatrische Diagnose den freien Willen entzieht.

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ So besagt es seit 2009 auch explizit die UN-Behinderten-Konvention, weil das Grundgesetz allein wohl nicht ausreicht.

„Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.“ Es sei denn, man erklärt solcherlei Lebensäußerungen mit einer psychischen Erkrankung.

Natürlich gibt es noch einige Grundrechte mehr, die hier genannt werden können. Aber ich will euch nicht langweilen und erzähle euch lieber etwas über die Gesetze die unser Menschenrecht brechen: **Das Grundrecht kann durch andere Gesetze eingeschränkt werden.** Sonst könnte man ja auch keinen Straftäter verurteilen. Allerdings ist die Bedingung für solche Einschränkungen, dass das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten muss. Also für

alle Menschen und nicht nur für „psychisch Kranke“.

Und trotzdem legalisieren Sondergesetze, wie die Psychisch-Kranken-Gesetze der Länder, das Betreuungsrecht, oder der § 63 im Strafgesetzbuch, die Freiheitsberaubung und Körperverletzung von Menschen mit einer psychiatrischen Diagnose. Es gibt dankenswerterweise keine Sondergesetze mehr für Menschen mit bestimmten religiösen Weltanschauungen oder homosexuellen Neigungen. Aber für „psychisch Kranke“.

Das ist Verfassungswidrig.

Im Folgenden werden die 3 genannten Gesetze kurz dargestellt:

Jedes Bundesland hat ein Psychisch Kranken Gesetz, das sogenannte PsychKG (bzw. Landesunterbringungsgesetz) Dieses Gesetz regelt die *„Hilfen für Personen, bei denen Anzeichen einer psychischen Krankheit bestehen, die psychisch erkrankt sind oder bei denen die Folgen einer psychischen Krankheit fortbestehen.“* **„Psychische Krankheiten im Sinne dieses Gesetzes sind behandlungsbedürftige Psychosen sowie andere behandlungsbedürftige psychische Störungen und Abhängigkeitserkrankungen von vergleichbarer Schwere.“** Es fällt auf, dass hier weder deutlich wird, was genau eine psychische Erkrankung sein soll, noch was sie behandlungsbedürftig macht, noch was an dieser Erkrankung eigentlich ein eigenes Gesetz rechtfertigt. Um genau zu sein, wird hier vermutet, dass krank ist, wer behandlungsbedürftig ist und wer krank ist, ist dann eben behandlungsbedürftig.

Aber mal von diesen definitorischen Lücken abgesehen, legitimiert das PsychKG der Länder eine **Einweisung** aufgrund *„erheblicher Selbstgefährdung“* oder *„erheblicher Gefährdung bedeutender Rechtsgüter anderer“*. Und eine **Behandlung** bei Lebensgefahr oder erheblicher Gefahr für die eigene und für die Gesundheit anderer Personen. Natürlich nur, wenn der Betreffende psychisch krank ist. Dazu nochmal eines dieser Zitate mit definitorischen Schwächen: *„Von einer gegenwärtigen Gefahr ist dann auszugehen, wenn ein schadenstiftendes Ereignis unmittelbar*

bevorsteht oder sein Eintritt zwar unvorhersehbar, wegen besonderer Umstände jedoch jederzeit zu erwarten ist.“

Welche besonderen Umstände gerade den psychisch Kranken gefährlich machen, wird nicht deutlich. Und selbst wenn Gefahren vorhersehbar wären, erlaubt unsere Rechtslage jedoch nicht, uns vorsorglich in Gewahrsam zu nehmen, weil wir erst in der Zukunft gefährlich werden. Solang wir noch nichts Entsprechendes getan haben und dafür vor einem Gericht verurteilt wurden, kann uns auch nicht die Freiheit entzogen werden. Sich selbst zu gefährden hingegen ist in keinem Falle strafbar! Es sei denn es wird eine psychische Krankheit attestiert.

Das Recht auf körperliche Unversehrtheit umfasst auch den Schutz gegen ärztliche Heileingriffe. Ohne die Einwilligung des Patienten erfüllt jede ärztliche Behandlung den Tatbestand der Körperverletzung. Die erforderliche Einwilligung des Patienten in eine Heilbehandlung kann allerdings durch den gerichtlichen Beschluss zu einer Unterbringung ersetzt werden, der nach den Unterbringungs- bzw. psychisch Kranken-Gesetzen stets auch die Behandlungsbefugnis gegen den Willen mit einräumt.

Für eine Zwangsunterbringung nach Betreuungsrecht, also wenn man einen gesetzlichen Betreuer hat, genügt das Wohl der zu entrechtenden Person, um diese wegzusperren. Im bürgerlichen Gesetzbuch, also im BGB, wo das Betreuungsrecht verankert ist, heisst es dazu: *„Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, der ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann.“* Allerdings haben verschiedene Gerichte geurteilt, unter anderem das Oberlandesgericht Schleswig 1999 und das OLG Celle 2004, dass eine Behandlung gegen den Willen des Betreuten seinem Wohle zuwiderläuft, eine

Zwangsbehandlung nach betreuungsrechtlicher Unterbringung also nicht zulässig ist, da das Wohl des Betreuten an oberster Stelle steht.

Und dann gibt es da noch den § 63 im Strafgesetzbuch. Der regelt die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus für psychisch kranke Rechtsbrecher, denen man unterstellt, sie würden die Straftat wieder begehen, bzw. ihr Unterbewusstsein oder ihre Krankheit würde die Straftat wieder begehen, denn sie selbst können ja nichts dafür. Viele Straftäter stellen dann fest, dass ihnen der Paragraph 63 statt einer Heilbehandlung ein verkapptes Lebenslänglich eingebracht hat; sie werden härter bestraft als jeder Schuldfähige.

Diese Entrechtungen werden damit begründet; sie geschähen zum Wohle derjenigen, derer man sich gegen ihren Willen fürsorglich annähme. Die „Hilfe wider Willen“ dient aber nicht denjenigen, welche sie erfahren, sondern der gesellschaftlichen Ordnung, einzelnen Berufsgruppen und den Pharmaunternehmen.

Jetzt ist es aber so, dass am 25. März 2009 die UN- Behindertenrechtskonvention in Kraft getreten ist, aus der eindeutig hervorgeht, dass Menschen mit einer Behinderung, und dazu zählt hier auch die psychische Krankheit, gegen ihren **bekundeten** Willen, weder die Freiheit entzogen, noch zwangsweise eine medizinische Behandlung angetan werden kann. Und selbst wenn die Gesetzgeber unsere Gesetze noch nicht angepasst haben, so steht die UN-Konvention doch über Bund und Ländervereinbarungen zumal diese der Konvention ja zugestimmt haben. **Demzufolge ist jede Unterbringung und Behandlung gegen den Willen des Betroffenen seit März 2009 mit unseren Gesetzen nicht mehr vereinbar.**

Was wollen wir? Was halten wir dagegen?
Wir wollen: Keinen Zwang, keine Gewalt, kein unter Druck setzen, keine Erpressung, auch nicht für „psychisch Kranke“. Sondern, und das ist einfach: Die selben Rechte wie jeder andere Bürger auch. Das bedeutet auch, dass wir die volle Verantwortung für unser Handeln übernehmen und die Konsequenzen tragen.

Wir demonstrieren gegen das Unrecht und für unsere Rechte. Wir ziehen vor Gericht sobald wir eine Möglichkeit auf Erfolg sehen, wie Tanja Afflerbach, wie vorher schon Klaus Peter Loser und Vera Stein.

Wir wehren und schützen uns mit Vorausverfügungen, mit Patientenverfügungen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen oder Behandlungsvereinbarungen.

Wir informieren und klären auf, weil Aufklärung zur Freiheit beiträgt und Wahlmöglichkeiten eröffnet. Wir bilden uns und einander fort, denn Fortbildung erweitert unsere Handlungsmöglichkeiten.

Wir wollen außerdem:
Keine Pädagogisierung oder Psychologisierung, kein Machtgefälle. Sondern als erwachsene eigenständige, eigenverantwortliche und selbstbestimmte Menschen respektiert und behandelt werden.

Wir wollen: Statt Anonymität, Isolierung und Hilflosigkeit eine Gemeinschaft, in die wir unsere Fähigkeiten und Begabungen einbringen können, in der wir sein können, wer wir sind, in der wir uns entwickeln können, in der wir Akteur sind und Gestalter.

Wir sorgen dafür, dass wir unserem Erleben nicht hilflos gegenüber stehen, dass wir Wege finden mit unseren Ver-rücktheiten umzugehen. Wir beobachten und probieren aus, um sie als ressourcenvolle Zustände in unser Leben zu integrieren, als Hinweise oder als Teile unserer Persönlichkeit.

Wir beraten und Unterstützen um andere an unseren Lösungen und Erfolgen teilhaben zu lassen.

Wir wollen: Ein System, dass uns auffängt wenn wir in der Krise sind, das uns stützt und schützt wenn wir dem gesellschaftlichen Anspruch nach Normalität bzw. Unauffälligkeit nicht mehr gerecht werden. Ein System, dass uns verteidigt und für uns spricht.

Schaffen wir uns dieses System!
DEINE RECHTE ALS PATIENT

- Als Patient hast Du das Recht Arzt und Klinik frei zu wählen und Dir bei einem anderen Arzt eine Zweitmeinung einzuholen.
 - Der Arzt muss Dich vor der Behandlung in einem persönlichen Gespräch über Art, Umfang, Möglichkeiten und Risiken der Behandlung aufklären. Er muss dies so tun, dass Du aufgrund Deiner individuellen Fähigkeiten in der Lage bist, die Tragweite der Maßnahmen nachzuvollziehen. Jede Frage zur Behandlung muss der Arzt wahrheits-gemäß, vollständig und verständlich beantworten.
 - Für jede medizinische Maßnahme braucht der Arzt Deine Einwilligung, das bedeutet, außer im Notfall (dann reicht Dein „mutmaßlicher Wille“ aus), darfst Du die Behandlung auch ablehnen.
 - Wenn Dir die Einwilligungsfähigkeit aberkannt wurde, so muss Dein Betreuer in die Behandlung einwilligen und in manchen Fällen sogar das Vormundschaftsgericht. Es sei denn, Du hast vorher in einer Vorsorgevollmacht (Patientenverfügung) einem Vertrauten das Amt der Gesundheitsangelegenheiten überschrieben oder sogar zusätzlich genaue Wünsche zur gesundheitlichen Versorgung notiert. (Es ist wichtig in einer solchen Verfügung eine Vertrauensperson zu benennen, welche von der Schweigepflicht entbunden ist und bei med. Eingriffen einwilligen muss, sonst kann der Arzt recht frei entscheiden, welche Anweisungen aktuell und gültig sind)
 - Dokumentationen über den Verlauf Deiner Krankheit und der Behandlung müssen vor unbefugtem Zugriff geschützt werden. Dein Gesundheitszustand darf selbst Angehörigen nur mit Deiner ausdrücklichen Zustimmung offenbart werden.
 - Als Patient hast Du das Recht den „objektiven“ Teil der Krankenakten einzusehen (subjektive Einschätzungen des Arztes brauchen nicht offenbart werden) und eine Kopie anzufertigen. Einschränkungen des Rechts auf Akteneinsicht gibt es, wenn
 - Du für psychisch so labil erklärt wirst, dass Du bei der Lektüre Schaden nehmen könntest. In einem solchen Falle ist es möglich die Akten über einen Arzt des Vertrauens beschaffen zu lassen (oder über einen Anwalt).
 - Zwangsbehandlungen können nur durchgeführt werden, wenn Du nach „Psych KG“ (selbst- oder fremdgefährdend) oder §63 StGB in der Psychiatrie untergebracht bist. (Nach einem Urteil – 17 W 37/ 05 – des OLG Celle vom 10. August 2005 „ist eine Zwangsbehandlung auf betreuungsrechtlicher Grundlage rechtlich nicht zulässig“!) Falls Du Dich freiwillig in einer Anstalt aufhältst, ist eine Zwangsbehandlung unzulässig! Trotz Zwangssituation hast Du das Recht täglich zu telefonieren (eventuell zu festgelegten Zeiten), und das Recht auf uneingeschränkten Briefverkehr, d.h. Du kannst beim Amtsgericht Beschwerde einlegen, einen „Antrag auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit“, oder einen „Antrag auf Aufhebung der Unterbringung“ stellen.
 - Bei fehlerhafter Behandlung oder unzureichender Aufklärung stehen Dir Schadensersatz und Schmerzensgeld zu. Die Geltendmachung dieser Ansprüche kann auf zwei Wegen erfolgen: Entweder außergerichtlich, über Schlichtungsstellen der Ärztekammer (umsonst aber parteiisch), oder als Klage vor dem Zivilgericht. Dort musst Du grundsätzlich die ärztliche Pflichtverletzung, den eingetretenen Schaden, die Ursächlichkeit des Fehlers für den Schaden, und das Verschulden des Arztes nachweisen. (z.B. durch Gutachten anderer Ärzte). Wenn Du nicht über die nötigen finanziellen Mittel verfügst, kannst Du Prozesskostenhilfe beantragen (die wird nur bewilligt, wenn Du mit hoher Wahrscheinlichkeit den Prozess gewinnst!).
- Nicht immer und für jeden ist es möglich allein gegen Rechtsverstöße vorzugehen. Kontakt zu Gleichgesinnten findest Du über den Bundesverband Psychiatrie- Erfahrener.**

PATIENTENVERFÜGUNG UND PSYCHIATRISCHES TESTAMENT

- Eine Patientenverfügung ist eine, bestenfalls verschriftlichte, Sammlung von Willensbekundungen eines entscheidungsfähigen Menschen, zur zukünftigen medizinischen und pflegerischen Behandlung für den Fall seiner Äußerungs- und/oder Einwilligungsunfähigkeit.
- Eine solche Patientenverfügung kann unerwünschte fürsorgliche Eingriffe abwehren und es können für den Fall einer psychiatrischen Behandlung bestimmte Behandlungsformen ausgeschlossen werden, wie Elektroschock oder bestimmte pharmakologische Therapien. Wo der Wille eindeutig erklärt ist, kann selbst bei einer Zwangsunterbringung kein „mutmaßlicher“ Behandlungswille unterstellt werden.
- Je genauer die Situation, auf welche sich die Willenserklärung bezieht, im Dokument erfasst ist, desto größer ist ihre juristische Geltung, denn der Wille des Betroffenen muss zuverlässig zu ermitteln sein.
- Zum Zeitpunkt der Erstellung einer Patientenverfügung muss eine Person einsichts- und urteilsfähig sein, das kann gegebenenfalls ein Notar mit der Beurkundung des Dokumentes, oder ein ärztlicher Vermerk/Gutachten bestätigen.
- Denn entscheidend für die medizinische Behandlung ist, dass Verfügende um Art und Schwere einer möglichen Erkrankung wissen und das Wesen, die Bedeutung und die Tragweite eines ärztlichen Eingriffes bzw. einer Behandlung ebenso erkennen können wie die Folgen ihrer Verweigerung.
- Deshalb ist auch ein Vermerk über entsprechend medizinische Aufklärung oder ein Aufklärungsverzicht wichtig.
- Eine Patientenverfügung wendet sich in erster Linie an die behandelnden Ärzte, aber auch an Betreuer und Bevollmächtigte, welche die Verfügung durchsetzen sollen.
- Der in der Patientenverfügung niedergelegte Wille ist für den Arzt bindend solange er der konkreten Situation entspricht. Eine Zuwiderhandlung kann der Körperverletzung gleichkommen, weil der Arzt ja nur im Einverständnis mit dem Patienten handeln darf.
- Festlegungen in der Patientenverfügung werden eigenverantwortlich getroffen, was bedeutet, dass man auch selbst die Verantwortung für die Folgen übernimmt.

- Es ist ratsam eine Patientenverfügung mit einer Vollmacht für den Bereich der Gesundheitsfürsorge zu koppeln, weil sonst für diesen Bereich ein fremder Betreuer bestellt werden kann.

BGB § 1901a Patientenverfügung sagt:

- (1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.
- (2) bis (4)
- (5) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

Natürlich werden Psychiater und auch einige Richter versuchen, dieses schöne neue Gesetz zu unterlaufen, doch die Oberlandesgerichte, spätestens der Bundesgerichtshof werden den Willen des Gesetzgebers durchsetzen.

- Es ist außerdem empfehlenswert die Patientenverfügung in regelmäßigen Abständen zu erneuern, damit niemand sagen kann, der niedergelegte Wille sei vielleicht nicht mehr aktuell.
- Eine Patientenverfügung sollte so verwahrt werden, dass sie den behandelnden Ärzten, Bevollmächtigten und Vertrauenspersonen schnell zugänglich ist. Gegebenenfalls kann man eine Hinweiskarte bei sich tragen.
- Der konkrete Einsatz des Dokumentes sollte vorher mit den Vertrauenspersonen besprochen werden. In der Regel reicht dann ein Anruf bei einer Vertrauensperson, welche den Ärzten das Dokument schnell zugänglich macht und bei Nichtbeachtung einen Anwalt hinzuzieht, oder auch Anzeige erstellt.
- Wenn ich etwas Geld übrig habe, sind zwei Sachen sinnvoll. Registrierung der Patientenverfügung bei der Bundesnotarkammer. Kostet per Internet 13,- € bei einem Bevollmächtigten, jeder weitere Bevollmächtigte kostet 2,50 € extra. Falls ich etwas mehr Geld übrig habe und einen halbwegs vernünftigen Anwalt kenne, soll dieser seinen Stempel auf die Patientenverfügung machen. Das signalisiert Arzt und Gericht, das ich mich auch mit juristischen Mitteln wehren werde.

INFOS ZUM BETREUUNGSRECHT

Ein Betreuer ist ein gesetzlicher Vertreter für bestimmte Lebensbereiche.

Der Staat kann Dich unter Betreuung stellen, wenn ein Gericht in einem Betreuungsverfahren zu dem Schluss kommt, Du seiest aufgrund „psychischer Krankheit“ oder „Behinderung“ nicht in der Lage Deine Angelegenheiten selbst zu besorgen.

Oft geht die Betreuerbestellung mit einer Einweisung in die Psychiatrie einher, weil damit die Unterbringung gegen den Willen einer Person gerechtfertigt werden kann, ohne das sich diese (wie für die Einweisung nach PsychKG), selbst- oder fremdgefährdend verhalten muss.

Um die Bestellung eines Betreuers im Vorfeld zu vermeiden, kannst Du (im Zustand der unangezweiften „Geschäftsfähigkeit“) in einer Vorsorgevollmacht einen Bevollmächtigten bestimmen, der sich in Deinem Namen um Deine Angelegenheiten kümmert, sobald man Dir die Fähigkeit dazu aberkennt.

Falls Du in einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung Wünsche und Person bezüglich einer möglichen Betreuung, bzw. Bevollmächtigung, bereits festgelegt hast, so musst Du diese dem Amtsgericht (Vormundschaftsgericht) vorlegen, sobald Du von der Einleitung des Betreuungsverfahrens erfährst.

Mögliche Aufgabenkreise einer Betreuung lassen sich grob in zwei Kategorien unterteilen: Die „Personensorge“ betrifft die Grundrechte, Leib, Leben und Gesundheit. „Rechtsgeschäfte“ beziehen sich auf Verträge, Erklärungen und auf die Rechtsordnung.

Eine Betreuung kann für alle Bereiche angeordnet werden. Telefon- und Postkontrolle müssen extra erwähnt werden.

Wenn das Gericht meint, es wäre für die Abwendung von Gefahr für Dich und Dein Vermögen erforderlich, so kann es für den betreffenden Bereich einen „Einwilligungsvorbehalt“ anordnen. Das bedeutet, dass Du für alles, was Du betreffs dieses Gebietes zu tun gedenkst, die Einwilligung Deines Betreuers brauchst, und das der Betreuer seinerseits ohne Deine Einwilligung tätig werden kann (Entmündigung).

Auf „Rechtsgeschäfte“ bezieht sich ein „Einwilligungsvorbehalt“, wenn Dir die „Geschäftsfähigkeit“ aberkannt wurde, auf die „Personensorge“ bezieht sich ein „Einwilligungsvorbehalt“, wenn man dir die „Einwilligungsfähigkeit“ aberkennt.

„Gefährliche“ medizinische Maßnahmen bedürfen immer auch der Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes. Dies gilt auch für die Unterbringung in einer Anstalt oder die Sterilisation.

Eigentlich muss der Betreuer die Unterbringung beenden, sobald ihre Voraussetzungen wegfallen. Die meisten Betreuer sind aber froh ihre Ruhe zu haben, solange sich ihre Betreuten in der Psychiatrie aufhalten.

In einem „Betreuungsverfahren“ entscheidet das Gericht über Betreuer, Aufgabenkreise und Einwilligungsvorbehalt. Im Zuge dieses Verfahrens muss Dich der Richter persönlich(!) anhören, und wenn Du das willst, müssen auch Verwandte und Vertrauenspersonen angehört werden. Außerdem wird ein Gutachten eines Sachverständigen eingeholt, in welchem aufgeführt werden muss, aus welchem Grund Du zu welchen Tätigkeiten nicht (mehr) in der Lage bist (angeblich...). Auch der Sachverständige muss Dich persönlich „begutachten“! (Wenn Du jemanden als sachverständigen ablehnst, solltest Du vor Gericht erklären, dass Du ihn nicht von der Schweigepflicht entbindest).

Du hast ein Recht darauf, das Gutachten und alle anderen verfahrensrelevanten Dokumente frühzeitig einzusehen.

Du kannst Dir für das Verfahren auch einen Anwalt nehmen oder zu Deiner Unterstützung einen Verfahrenspfleger bestellen (der wird aber vom Gericht ausgewählt). Außerdem bist Du nicht verpflichtet auszusagen, was Dir bezüglich der Betreuung aber eher zum Nachteil ausgelegt wird.

Bei einer nachträglichen Erweiterung der Aufgabenkreise, darf unter Umständen auf Deine persönliche Anhörung und ein umfassendes Gutachten verzichtet werden.

Es ist auf jeden Fall ratsam, gegen eine als überflüssig empfundene Betreuung schriftlich Beschwerde einzulegen. Wichtig ist, dass auch Andere (Freunde, Bekannte, Verwandte...) die Nutzlosigkeit der Betreuung bestätigen. Als

Argument kannst Du z.B. anbringen, dass die „Krankheit“ gar nicht besteht (Gutachten eines anderen Arztes mit einreichen), oder dass Du trotz „Krankheit“ Deine Angelegenheiten selber regeln kannst (Zeugenaussagen und Gutachten zur Bestätigung beilegen).

Um den Betreuer wieder los zu werden, stellst Du am besten einen formlosen Antrag beim Gericht. Darin sollten gewichtige Gründe aufgeführt werden, die bestätigen, dass eine Betreuung überflüssig geworden ist. Diese sollten sich auf die Aufgabenfelder beziehen, für welche die Betreuung eingerichtet wurde.

Da der Betreuer die Pflicht hat, dem Gericht zu melden, wenn die Betreuung im Ganzen oder teilweise nicht mehr nötig ist, ist die Aufhebung der Betreuung kein Problem, solange Dein Betreuer der selben Meinung ist. Sonst legst Du am besten ein ärztliches Gutachten bei, dass sich Dein Zustand inzwischen erheblich verbessert hat und Du wieder allein zurecht kommst.

Ein ehrenamtlicher Betreuer muss einem Berufsbetreuer vorgezogen werden. Das eröffnet die Möglichkeit einen unerwünschten Betreuer durch die Benennung einer Vertrauensperson loszuwerden (Betreuerwechsel).

Um einen Betreuer zu wechseln, kannst Du die Entlassung des Betreuers beim Gericht beantragen oder sogar eine geeignete (und willige) Person als Ersatz benennen. Ein guter Grund für ein Betreuerwechsel ist, wenn der Betreuer seinen Pflichten nicht nachkommt, und nicht alle wichtigen Entscheidungen mit Dir bespricht.

Für eine Verlängerung der Betreuung (festgelegt immer für max. 5 Jahre) braucht es wiederum ein Verfahren mit persönlicher Anhörung.

Die Kosten für das Verfahren und die Betreuung übernimmst Du selbst, solange Du „vermögend“ bist. Bist Du „mittellos“, so übernimmt der Staat die Bezahlung. Einen „Aufwendungsersatz“ (Kostenrückerstattung) können auch ehrenamtliche Betreuer beantragen.

(drohenden) Betreuung

Auf jeden Fall sollte man einer unnötigen Betreuung schriftlich (alle eingereichten Schriftstücke müssen zur Akte genommen werden, mündliche Aussagen werden oft nicht beachtet) widersprechen.

Wesentlich hierbei ist, dass Freunde, Verwandte, Bekannte und/oder Arbeitskolleg/inn/en ebenfalls schriftlich bestätigen, dass diese Betreuung unnötig oder überflüssig ist. Je detaillierter die Aussagen, desto besser. Allerdings reicht eine Seite pro Aussage völlig, zwei Seiten sollten nicht überschritten werden.

Zusätzlich gilt:

Der sicherste Weg bei einer (drohenden) Betreuung ist, eine Person, der man selbst vertraut, als ehrenamtliche/n Betreuer/in vorschlagen.

Laut Gesetz (BGB) soll der Wille des/der zu Betreuenden berücksichtigt werden, ferner soll der ehrenamtliche Betreuer dem Berufsbetreuer vorgezogen werden. Meistens halten sich die Gerichte ans Gesetz.

Nachdem man nun eine/n Betreuer nach Wunsch hat, wartet man etwa sechs Monate ab. Waren in dieser Zeit keine weiteren Psychiatrie-Aufenthalte, stellt man Antrag ans Gericht, die Betreuung aufzuheben, da sie überflüssig ist. Der/die Betreuer/in unterstützt diesen Antrag.

Nach der Aufhebung der Betreuung füllt man eine Vorausverfügung (Vorsorgevollmacht oder Bochumer Willenserklärung) aus, in der man für den Fall weiterer Psychiatrisierungsversuche mindestens eine/n Bevollmächtigte/n benennt. So kann keine neue Betreuung eingerichtet werden.

Leitlinien zum Umgang mit einer

DIE VORSORGEVOLLMACHT UND DER BEVOLLMÄCHTIGTE IM BETREUUNGSRECHT

- ★ Eine Vorsorgevollmacht ist eine privatrechtliche und schriftliche Bevollmächtigung einer Vertrauensperson für den Fall der Entscheidungs- bzw. Handlungsunfähigkeit des Vollmachtgebers. ★
- ★ Die Vollmacht muss im Zustand unangezweifelter Geschäftsfähigkeit verfasst sein, was mit einer notariellen Beurkundung bezeugt werden kann. Sie ist erst wirksam, wenn der Vollmachtgeber diesen Fall für eingetreten erklärt oder wenn es zur Einleitung eines Betreuungsverfahrens kommt. ★
- ★ Seit 1992 sieht das Betreuungsrecht ausdrücklich die Möglichkeit vor, Vorsorgeerklärungen für den Fall der Betreuungsbedürftigkeit zu treffen. Nach § 1896 Abs.2 BGB ist eine Betreuung nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten ebenso gut durch einen Bevollmächtigten besorgt werden können. ★
- ★ Entsprechend möglicher Aufgabenkreise, für die eine rechtliche Betreuung bestellt werden kann, wird auch die Bevollmächtigung erteilt. Denkbare Aufgabenkreise lassen sich grob in zwei Kategorien unterteilen: Die „Personensorge“ betrifft die Grundrechte, Leib, Leben und Gesundheit, die „Rechtsgeschäfte“ beziehen sich auf Verträge, Erklärungen und auf die Rechtsordnung. ★
- ★ Zur Vermeidung einer Betreuerbestellung ist es zweckmäßig, eine umfassende Vollmacht, die alle Aufgabenbereiche umfasst, auszustellen, möglicherweise auch verteilt auf mehrere Personen. ★
- ★ Damit kann keine Zwangseinweisung mehr ohne Zustimmung des Bevollmächtigten vorgenommen werden. (Bundesrecht = Betreuungsrecht bricht Länderrecht = PsychKG) ★
- ★ Der Vollmachtgeber kann darüber hinaus alle seine Belange so regeln, dass seine bisherigen Lebensgewohnheiten, im Rahmen des tatsächlich Möglichen, auch in der Zukunft beibehalten werden können. ★
- ★ In der Vollmacht aufgeführte Willenserklärungen betreffs der Ausgestaltung der Aufgabenkreise sind für den Bevollmächtigten verbindlich, soweit sie ihm zuzumuten sind und sich im Rahmen des Möglichen bewegen. ★
- ★ Für den Fall, dass der Bevollmächtigte seine Aufgaben nicht den Anforderungen entsprechend wahrnehmen kann, kann ein Ersatzbevollmächtigter in der Verfügung angegeben werden. ★
- ★ Das Gericht vermag im Zweifel einen Kontrollbetreuer einzusetzen, der dem Bevollmächtigten rechtlich übergeordnet ist. Um dies zu vermeiden ist es möglich, selbst einen Kontrollbevollmächtigten zu benennen. ★
- ★ Der Bevollmächtigte hat im Grunde dieselben Rechte und Pflichten wie der rechtliche Betreuer. Jedoch benötigt der Bevollmächtigte, entgegen dem Betreuer, keine gerichtliche Genehmigung für die Besorgung bestimmter Rechtsgeschäfte im Sinne des § 1831 BGB. Auch ist der Arzt gegenüber dem Bevollmächtigten, im Gegensatz zum Betreuer, selbst bei einer wirksamen Vollmacht für den Bereich der Gesundheitsvorsorge, nicht von der Schweigepflicht entbunden, solange dies nicht ausdrücklich in der Vollmacht vermerkt ist. Ferner hat der Betreuer nach § 1901 Abs.5 BGB die Pflicht, dem Gericht Umstände mitzuteilen, die eine Aufhebung der Betreuung ermöglichen. Die Vollmacht hingegen gilt bis zu ihrem Widerruf durch den geschäftsfähigen Vollmachtgeber. ★
- ★ Des Weiteren ist der Betreuer, im Unterschied zum Bevollmächtigten, dem Gericht gegenüber rechtfertigungspflichtig. Der Bevollmächtigte ist außerdem weder unfall- noch haftpflichtversichert. Eine Vergütung bekommt der Bevollmächtigte nur, wenn sie ihm vom Vollmachtgeber aus dessen eigenem Vermögen zuerteilt wird. ★
- ★ Mitunter ist aufgrund solcher gesetzlichen Feinheiten eine umfassende Beratung zur Vollmacherstellung hilfreich. In § 1908 Abs.1 BGB ist die Informationspflicht der Betreuungsvereine bezüglich Vorsorgevollmachten geregelt. Nach § 4 BtBG (Betreuungsbehördengesetz) unterstützt die Behörde Betreuer und Bevollmächtigte auf Wunsch bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten. ★
- ★ Da es sich letztlich um eine Vertretung in existentiellen Fragen handeln kann, ist bei

einer umfassenden Bevollmächtigung die Wahl einer sehr vertrauten Person unerlässlich. Bei der Inanspruchnahme von Ringbildungen zur gegenseitigen Bevollmächtigung ist es wichtig, den Inhalt der Vollmacht danach auszurichten und gegebenenfalls einen Anwalt als Überwachungsbevollmächtigten zu bestimmen.

- ☛ Jede in der Verfügung aufgeführte Vertrauensperson sollte umfassend in die einzelnen Überlegungen, die der Verfügung zu Grunde liegen, miteinbezogen werden, so dass sie in der Lage ist, auch tatsächlich im Sinne des Verfügenden zu agieren.

Die Aufgabenkreise, für die ein Bevollmächtigter eingesetzt werden kann, lassen sich in groben Zügen dem Betreuungsrecht (§§ 1896 – 1908 BGB) entnehmen.

Aufzuführen wären danach:

- Vermögenssorge, Bestimmung über Miet- und Pachtverhältnisse
- Entscheidungen betreffs Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlung, ärztliche Eingriffe und Sterilisation (!)
- Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt, „unterbringungsähnliche Maßnahmen“ (z.B. Freiheitsentziehung durch mechanische Vorrichtungen) und Aufenthaltsbestimmung
- Entscheidung über Post und Fernmeldeverkehr
- gerichtliche und außergerichtliche Vertretung

In einer Betreuungsverfügung oder Vorsorgevollmacht kann zu jedem Aufgabenbereich, für den ein Betreuer möglicherweise bestellt werden könnte, eine Willenserklärung abgegeben werden. Für die Einwilligung in ärztliche Maßnahmen, eine Unterbringung oder in bestimmte Rechtsgeschäfte, wie z.B. Wohnungsauflösung, braucht der Bevollmächtigte analog des Betreuungsrechts die Einwilligung des Vormundschaftsgerichtes. Für die Ablehnung

P a t i e n t e n v e r f ü g u n g (gemäß § 1901 a BGB)

solcher Maßnahmen reicht die spezielle Verfügung (vgl. §§ 1904, 1906, 1907 BGB).

- ☛ Eine Vorsorgeerklärung kann natürlich nur entsprechend umgesetzt werden, wenn sie zum richtigen Zeitpunkt, möglichst im Original, beim Adressaten ankommt. Für die Hinterlegung der Verfügung an mehreren Stellen kann es günstig sein, beglaubigte Kopien anzufertigen. In manchen Bundesländern, wie Bayern, Hessen, Thüringen und Sachsen-Anhalt ist die Verwahrung von Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen beim Vormundschaftsgericht gesetzlich geregelt. In anderen Bundesländern entscheiden die Gerichte nach eigenem Ermessen. Das zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer ist insofern eine sinnvolle Alternative, als dass immer mehr Richter bei Einleitung eines Betreuungsverfahrens dort Erkundigungen einholen. Verpflichtet sind sie dazu allerdings nicht.
- ☛ Sollte es bei der Einweisung zu einem Betreuungsverfahren kommen, so muss die vorhandene Vorsorgevollmacht dem Vormundschaftsgericht vorgelegt werden, um dieses abzuwenden, oder eine „Eilbetreuung“ nachträglich aufheben zu lassen. Der Bevollmächtigte muss dann von der Klinik sofort informiert und in Entscheidungen miteinbezogen werden. Er kann, wenn es seine Aufgabenbereiche betrifft, nun auch die Entlassung der eingewiesenen Person veranlassen.

In Kenntnis der rechtlichen Folgen und im Bewusstsein der Tragweite meiner Entscheidung habe ich mich dazu entschlossen, meine

persönlichen Verhältnisse eigenständig für den Fall zu regeln, dass ich meine Angelegenheit aufgrund einer Erkrankung oder Einschränkung meiner körperlichen, geistigen oder seelischen Fähigkeiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen kann und/oder mein Selbstbestimmungsrecht in persönlichen und gesundheitlichen Angelegenheiten von mir selbst nicht mehr rechtswirksam ausgeübt werden kann.

Mit dieser Patientenverfugung möchte ich bindend festlegen, welche medizinischen Diagnoseerstellungen und Behandlungen ich strikt ausschließen und welche ich billigen möchte und denen somit ein Bevollmächtigter oder sonstiger rechtlicher Stellvertreter von mir zustimmen kann und welche er verweigern muss. Durch die Benennung von Vorsorgebevollmächtigten am Ende dieser Patientenverfugung, deren Bevollmächtigung aber nur unter der Bedingung wirksam ist, wenn diese sich strikt an diese Patientenverfugung halten, möchte ich eine eventuelle Anordnung einer Betreuung gegen meinen Willen durch ein Betreuungsgericht funktionell ersetzen, um die Wahrnehmung meiner Interessen und Entscheidungsbefugnisse meine Person betreffend für einen solchen Fall auf Personen meines besonderen Vertrauens zu übertragen und eine Unterbringung in einer geschlossenen psychiatrischen Einrichtung strikt und verbindlich und unter allen Umständen zu unterbinden.

Da ich, Geburtsname.....

geb. am in.....

derzeit wohnhaft Telefon-Nr.

die Existenz irgendeiner psychischen Krankheit abstreite, stattdessen den psychiatrischen Sprachgebrauch und psychiatrische Diagnosen für eine schwere Persönlichkeitsverletzung und Verleumdung, sowie die Gefangennahme in einer Psychiatrie für eine schwere Freiheitsberaubung und jede psychiatrische Zwangsbehandlung für Folter und schwerste Körperverletzung erachte, möchte ich gemäß dem § 1901 a BGB hiermit eine Vorausverfugung errichten, um mich vor einer solchen Diagnostizierung bzw. Verleumdung und deren Folgen zu schützen, indem ich verbiete, folgende medizinischen Maßnahmen an mir durchzuführen:

A) Unter keinen Umständen darf bei mir irgendeine psychiatrische Diagnose erstellt werden. Ich verbiete hiermit jedem psychiatrischen Facharzt oder Fachärztin, mich zu untersuchen, genauso wie ich jedem anderen approbierten Mediziner untersage, mich hinsichtlich irgendeines Verdachts einer angeblichen „psychischen Krankheit“ zu untersuchen. Allen Ärzten, die mich untersuchen wollen, untersage ich, den Versuch irgendeiner der Diagnosen, die im International Statistical Classification of Diseases (aktuell ICD 10. Revision, German Modification) im Kapitel V mit den Bezeichnungen von F00 fortlaufend bis F99 als „Psychische und Verhaltensstörungen“ bezeichnet werden, zu stellen, und um jede mögliche Unklarheit zu beseitigen, führe ich diese noch genauer aus als:

- F00-F09 Organische, einschließlich symptomatischer psychischer Störungen
 - F10-F19 Psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen
 - F20-F29 Schizophrenie, schizotype und wahnhaftige Störungen
 - F30-F39 Affektive Störungen
 - F40-F48 Neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen
 - F50-F59 Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen und Faktoren
 - F60-F69 Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen
 - F70-F79 Intelligenzstörung
 - F80-F89 Entwicklungsstörungen
 - F90-F98 Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend
 - F99 Nicht näher bezeichnete psychische Störungen
- jeweils mit allen weiteren Unterspezifizierungen und alle später vorgenommenen Modifizierungen dieses Kapitels des ICD.

B) Strikt untersage ich folgende Behandlungen:

- Behandlungen von einem psychiatrischen Facharzt oder dem sozialpsychiatrischen Dienst.
- Behandlung in einer psychiatrischen Station eines Krankenhauses oder einer Ambulanz oder einem sog. Krisendienst
- jede Einschränkung meiner Freiheit z.B. einsperren in einer psychiatrischen Station, jede Fixierung, jede Behandlung gegen meinen geäußerten Willen, jede Zwangsbehandlung egal mit welchen als Medikament bezeichneten Stoffen oder Placebos.

- Behandlungen.....

C) Ausdrücklich wünsche ich folgende medizinischen Behandlungen:

- wenn eine Erkrankung ein unumkehrbar tödliches Stadium erreicht haben sollte, soll

.....
.....
.....

D) Unter der Bedingung, dass die in A) bis C) ausgeführten Verfugungen eingehalten werden, bevollmächtige ich gemäß § 1896 Absatz 2 BGB folgende Personen zu meinen Vorsorgebevollmächtigten, die jeweils einzeln handlungsberechtigt sind. Die Bevollmächtigung ist an die Erfüllung der in dieser Verfugung genannten Anweisungen gebunden. Die jeweilige Bevollmächtigung ist unmittelbar widerrufen, sollte die vorsorgebevollmächtigte Person von den in dieser Patientenverfugung von A) bis C) festgelegten Anweisungen abweichen.

Liste der Vorsorgebevollmächtigten:

1)
(Vorname, Name, derzeitige Adresse, derzeitige Telefonnummer) für den Aufgabenbereich meiner – Aufenthaltsbestimmung – Gesundheitsfürsorge – Vermögenssorge

2)
(Vorname, Name, derzeitige Adresse, derzeitige Telefonnummer) für den Aufgabenbereich meiner – Aufenthaltsbestimmung – Gesundheitsfürsorge – Vermögenssorge

3)
(Vorname, Name, derzeitige Adresse, derzeitige Telefonnummer) für den Aufgabenbereich meiner – Aufenthaltsbestimmung – Gesundheitsfürsorge – Vermögenssorge

4)
(Vorname, Name, derzeitige Adresse, derzeitige Telefonnummer) für den Aufgabenbereich meiner – Aufenthaltsbestimmung – Gesundheitsfürsorge – Vermögenssorge

5)
(Vorname, Name, derzeitige Adresse, derzeitige Telefonnummer) für den Aufgabenbereich meiner – Aufenthaltsbestimmung – Gesundheitsfürsorge – Vermögenssorge

6)
(Vorname, Name, derzeitige Adresse, derzeitige Telefonnummer) für den Aufgabenbereich meiner – Aufenthaltsbestimmung – Gesundheitsfürsorge – Vermögenssorge

Alle Vorsorgebevollmächtigungen gelten für alle Aufgabenbereiche, insbesondere meine Aufenthaltsbestimmung, meine Gesundheitsfürsorge und meine Vermögenssorge, wenn diese nicht oben durch Streichung ausgeschlossen wurde. Sollten sich Anweisungen meiner Vorsorgebevollmächtigten widersprechen, gilt die Anweisung des Bevollmächtigten mit der niedrigeren Ordnungszahl oben.

Widerrufsvorbehalt

Mir ist bekannt, dass ich die Patientenverfugung und erteilte Vollmacht jederzeit im Ganzen oder teilweise widerrufen kann, sofern ich zum Zeitpunkt des Widerrufs geschäftsfähig bin. Ich bin mir der Tragweite und Rechtsfolgen dieser Vollmacht, über die ich mich hinreichend informiert habe, bewusst.

Diese Vollmacht habe ich freiwillig und unbeeinflusst im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte verfasst.

....., den..... (Unterschrift)

Diese Patientenverfugung ersetzt meine frühere Vorsorgevollmacht und Patientenverfugung vom.....

Zusätzlich füge ich dieser Patientenverfugung die Kopie eines ärztlichen Attests über Geschäftsfähigkeit hinzu, sodass mein in dieser Patientenverfugung zum Ausdruck gebrachter freier Wille und die Wirksamkeit dieser Patientenverfugung unbestreitbar sind. Das Original des Attests befindet sich in meinen Unterlagen.

Dieser Text einer Patientenverfugung ist eine PatVerfu ©. Sie kann ohne Verletzung des Copyrights nichtkommerziell genutzt werden und wird herausgegeben von: Bundesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Erfahrener: **die-bpe.de**, Irren-Offensive: **antipsychiatrie.de**, Landesverband Psychiatrie-Erfahrener Berlin-Brandenburg: **psychiatrie-erfahren.de**, Landesverband Psychiatrie-Erfahrenere Hessen: **lvpeh.de**, Landesverband Psychiatrie-Erfahrener NRW: **psychiatrie-erfahrenere-nrw.de**, Werner-Fuß-Zentrum: **psychiatrie-erfahrenere.de**, Antipsychiatriische und betroffenenkontrollierte Informations- und Beratungsstelle: **weglaufhaus.de/beratung**, Heimkinderverband: **heimkinderverband.de**, Arbeitsgemeinschaft Patientenverfugung der Rechtsanwälte: RA Paetow **ra-paetow.de**, RA Saschenbrecker **psychiatrierecht.de**, RA Dr. Wähler **ra-waehner.de**

Bochumer Willenserklärung

Name und Anschrift der/des Erklärenden:

1a) Bei jeglicher Art psychiatrischer Behandlung sind sofort folgende Personen zu informieren:

	Name	Adresse	Telefon privat/dienstlich
a)	Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin		
b)	1. Vertrauensperson		
c)	2. Vertrauensperson		
d)	3. Vertrauensperson		
e)	4. Vertrauensperson		
f)	5. Vertrauensperson		
g)	6. Vertrauensperson		

1b) Als meine/n Bevollmächtigte/n im Sinne des BGB § 1904 und § 1906 benenne ich:

a)

Diese Person hat folgende Aufgaben: Die Einwilligung in gefährliche ärztliche Maßnahmen zu erteilen oder zu verweigern (§ 1904). Mich unterzubringen oder nicht unterzubringen bzw. meine Unterbringung zu beenden bzw. nicht zu beenden (§ 1906, Abs. 1 und 3). Zwangsmaßnahmen durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder andere Zwangsmaßnahmen (§ 1906, Abs. 4) zu genehmigen oder nicht zu genehmigen. Diese Bevollmächtigung gilt nur für den Fall, daß man mir das Recht abspricht, in diesen Punkten Entscheidungen zu treffen. Sollte die unter a) genannte Person nicht erreichbar sein (z.B. Urlaub) benenne ich ersatzweise folgende Person:

b)

2) Alle natürlichen und juristischen Personen entbinde ich hiermit für den Fall meiner psychiatrischen Behandlung von ihrer Schweigepflicht gegenüber obigen Personen. Ihnen ist uneingeschränkt Auskunft und Akteneinsicht zu erteilen. Die Weitergabe meiner Daten an alle anderen Personen und Institutionen untersage ich ausdrücklich.

3) Für den Fall meiner zwangsweisen oder auch freiwilligen Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung will ich in:

a)

Falls hier kein Platz vorhanden ist, will ich bis zum Zeitpunkt der Verlegungsmöglichkeit in folgende Einrichtung:

b)

4) Auf gar keinen Fall will ich in folgende Anstalten oder in den Zuständigkeitsbereich folgender Psychiater/innen:

a)

b)

c)

d)

e)

f)

5) Folgende Medikamente, Tees und Heilmittel dürfen mir zur Verfügung gestellt werden:

Medikament Tee Heilmittel	tägliche Maximaldosis	Tageszeit der Einnahme	Darreichungs- form
---------------------------------	--------------------------	---------------------------	-----------------------

a)

b)

c)

d)

e)

f)

g)

h)

maximaler
Anwendungszeitraum

zu beachten
ist

verbotene
Kombinationen

- a)
- b)
- c)
- d)
- e)
- f)
- g)

6) Folgende Medikamente und Behandlungsformen schlieÙe ich in jedem Fall aus:

- a)
- b)
- c)
- d)
- e)
- f)
- g)

7) Krankenvorgeschichte, Allergien:

- a)
- b)
- c)
- d)
- e)
- f)
- g)

8) Besondere Lebensumstände, die ich im Fall psychiatrischer Behandlung beibehalten will:

- a)
- b)
- c)
- d)
- e)
- f)
- g)

9) Besuchsverfügung:

- a)
- b)
- c)
- d)

10) Telefon- und Postverfügung

- a)
- b)
- c)
- d)

11) Sonstiges:

- a)
- b)
- c)
- d)
- e)
- f)

12) Für den Fall, daß ich weitere als die unter Punkt 5 zugelassenen Medikamente und Heilbehandlungen haben will, müssen mindestens zwei meiner Vertrauenspersonen schriftlich zustimmen. Meine Zustimmung allein reicht nicht aus. Die unter Punkt 6) benannten Medikamente und Methoden bleiben in jedem Fall verboten.

Für den Fall, daß ich einige der unter Punkt 5 zugelassenen Medikamente und Heilbehandlungen nicht mehr haben will, müssen mindestens zwei meiner Vertrauenspersonen schriftlich von meiner Willensänderung informiert werden.

13) Eine Änderung dieser Willenserklärung während eines Aufenthalts in einer psychiatrischen Einrichtung ist ausgeschlossen. Die Änderung kann frühestens 14 Tage nach Verlassen einer psychiatrischen Einrichtung erfolgen.

14) Unterschrift

Datum

Unterschrift

15) Unterschriften Vertrauenspersonen (siehe 1a):

Ich habe den Inhalt der Willenserklärung zur Kenntnis genommen und eine Kopie erhalten:

Datum

Unterschrift

a)

b)

c)

d)

e)

f)

16) Unterschrift und Stempel Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt

Dieses Formular ist vom August 09.

Erfahrungsberichte mit dieser Verfügung und Verbesserungsvorschläge sowie Name und Anschrift von Anwalt/inn/en,

bei denen Willenserklärung, Vorsorgevollmacht und Psychiatrisches Testament gemacht werden können bitte an: LPE NRW, Matthias Seibt, Wittener Str. 87, 44 789 Bochum, Matthias.Seibt@psychiatrie-erfahrene-nrw.de.

Erläuterung zum Vordruck

Die Willenserklärung wurde entworfen, weil sehr viele Menschen mit dem ausführlicheren Psychiatrischen Testament nicht zurechtkamen. Für Menschen, die jegliche psychiatrische Behandlung ablehnen, ist die Patientenverfügung unter www.patverfue.de geeignet.

Allgemeines

Nichtzutreffende Abschnitte und Unterpunkte sind freizulassen. Weitere Abschnitte können eingefügt werden, wobei diese nicht im Widerspruch zu bestehenden Abschnitten stehen dürfen. Die Willenserklärung muß im "Zustand der nichtangezweiferten Normalität" abgefasst werden. Wenn man zwangsweise in eine Anstalt verschleppt oder ein "Betreuungs"verfahren auch nur eingeleitet wurde, ist es in aller Regel zu spät. Zwar sollte man auch dann seine Wünsche äußern, doch sind es leider nur noch Wünsche. Beim heutigen Stand unserer Rechtsprechung haben Psychiater/innen und ihre Helfer/innen bei der Missachtung dieser Wünsche nichts zu befürchten.

zu 1a): Ein/e Anwa/ä/lt/in ist zur Abfassung dieser Willenserklärung nicht erforderlich, aber sehr ratsam. Die Willenserklärung wird von Psychiater/inne/n und ihren Helfer/inne/n dann eher beachtet.

Die erste Beratung beim Anwalt kostet ca. 15,- € Bei dieser Beratung können die weiteren Kosten abgeklärt, bzw. Beratungshilfe (Armenrecht) beantragt werden. Laut Rechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO) werden zur Zeit für diese Willenserklärung zwischen xxx und yyy €fällig.

Die richtige Auswahl der Vertrauenspersonen ist der wichtigste Punkt dieser Willenserklärung. Diese sind es, welche die Einhaltung der Willenserklärung garantieren. Ohne Vertrauenspersonen ist die Willenserklärung nur ein Stück Papier.

zu 1b) Diese Möglichkeit besteht seit 1.1.99. Sie wurde mit der Betreuungsrechtsänderung vom 1.9.2009 (Einfügung der Patientenverfügung ins Betreuungsrecht) noch verbindlicher.

Die Benennung eine/s/r Bevollmächtigten soll verhindern, dass ein/e (Eil)betreuer/in bestellt wird. Es empfiehlt sich, eine der Vertrauenspersonen zu bevollmächtigen. Um zu erreichen, dass im Falle einer Betreuung die eigenen Wünsche beachtet werden, gibt es die Möglichkeit einer Betreuungsverfügung.

zu 2): Die Schweigepflichtentbindung ist unbedingt notwendig, weil nur so die Vertrauenspersonen die Einhaltung der Willenserklärung kontrollieren können und Angelegenheiten des täglichen Lebens regeln können (Kinder, Haustiere, Post usw.).

zu 6): Hier empfiehlt sich, besonders brutale oder gefährliche Behandlungsformen sowie am eigenen Leib als quälend erlebte Medikamente auszuschließen. Wir persönlich halten es für unbedingt sinnvoll, Elektroschock, Insulinschock, Hirnchirurgie und Depotneuroleptika hier aufzuführen. Wir weisen daraufhin, daß der Elektroschock auch in der BRD ein Comeback erlebt.

Zu überlegen ist:

Ob man fixiert, d.h. ans Bett gefesselt werden möchte. Wir weisen auf die erhöhte Thrombosegefahr hin. Ob man Darreichungsformen verbieten möchte, z.B. Spritzen, flüssige Medikamente. Ob man ganze Medikamentenklassen verbieten lassen möchte, z.B. Neuroleptika, Antidepressiva, Lithiumpräparate, Tranquilizer, Opiate. Wir halten insbesondere die Klassen der Neuroleptika und der Antidepressiva für sehr gefährlich. Zum Kundigmachen empfehlen wir von Josef Zehentbauer - Chemie für die Seele. Ob man Teile einer Medikamentenklasse verbieten lassen möchte, z.B. alle hochpotenten Neuroleptika.

Ob man alle Medikamente, die kürzer als 20 Jahre am Markt sind, verbieten lassen möchte. Bei Leponex (Clozapin) wurde die hohe Gefahr zum Teil tödlich verlaufender Agranulozytosen erst 15 Jahre nach der weltweiten Einführung bekannt. Wir erinnern daran, wie das Suchtpotential der Tranquilizer nur sehr langsam ins Bewußtsein der Öffentlichkeit und erst danach ins Verschreibungs-verhalten der Ärzt/inn/e/n drang.

Auch bestimmte Kombinationen kann man hier verbieten lassen, wie z.B. Lithium und Neuroleptika (möglicherweise verstärkte Gefahr der Hirnschädigung), Neuroleptika und Antidepressiva (diese Mittel wirken gegensätzlich).

zu 7): Hier sollte angegeben werden: Diabetes, Suchterkrankungen, Allergien, Nierenschäden, Leberschäden, Herzschwäche, empfindliche Haut, empfindlicher Magen, Thromboseneigung.

Aber auch, welche Mittel regelmäßig in welcher Dosierung eingenommen werden (auch Alkohol, Kaffee, Nikotin). Das ist wichtig, weil z.B. der radikale Tranquilizer-Entzug u.a. auch die Gefahr (tödlicher) Krämpfe mit sich bringt. Hier sollte auch angegeben werden, was in bestimmten Situationen (Verrücktheit, Niedergeschlagenheit) in der Vergangenheit geholfen hat.

Beispiel: Unter 150 mg Neurocil schwindet meine Verrücktheit innerhalb weniger Tage. Spätestens vier Tage nach Beginn ist mit dem Absetzen zu beginnen.

Oder: Wenn ich von der Verrücktheit in die Depression kippe (kommt sehr häufig unter Neuroleptikagabe vor), auf gar keinen Fall Antidepressiva geben, sondern sofort die Neuroleptika absetzen.

Hier noch ein Beispiel ohne Chemie: Wenn ich verrückt werde, lebe ich das aus. Nach zwei bis vier Wochen verschwindet dieser Zustand wieder bei mir. Bis dahin sind meine unbequemen oder störenden Verhaltensweisen vom Anstaltspersonal zu ertragen. Wenn diese meinen, mich nicht ertragen zu können, sollen sie mich entlassen. Freiwillig habe ich die Anstalt nämlich bestimmt nicht aufgesucht.

zu 8): Ernährung, z.B. vegetarisch, Vollwertkost, kein Rind- oder Schweinefleisch, bevorzugte Getränke.

Täglicher Spaziergang. Erhaltung sozialer Kontakte, z.B.:

Wenn ich verrückt werde (ausraste, draufkomme, in der Anstalt bin), hilft es mir viel mit Freund/inn/en zu telefonieren. Diese Möglichkeit ist mir zu geben.

Jeden Donnerstag spiele ich Basketball (gehe ich in meine Selbsthilfegruppe). Diese Gewohnheit will ich auf jeden Fall beibehalten. Zweimal die Woche gehe ich ins Kino (Theater, Schwimmbad, Kneipe). Wenn die erste Woche meines Klinikaufenthalts vorbei ist, will ich diese Gewohnheit wieder aufnehmen.

zu 9): Hier kann man den Besuch bestimmter Menschen, die einem in Verrücktheits- oder Niedergeschlagenheitszuständen nicht gut tun, verbieten lassen. Hier sollte man betonen, wenn man auf jeden Fall Besuch haben möchte. Manche Anstalten verbieten Besuch oder schränken ihn ein.

zu 11) Hier kann man sich zur Selbsttötung äußern. Wer nie einen Selbsttötungsversuch gemacht hat, sollte dies hier anmerken. Der Unterbringungsgrund Selbstgefährdung ist dann schwieriger zu unterstellen. Wer an der Selbsttötung gehindert werden möchte, kann hier angeben wie. Beispiele: Ebenerdige Unterbringung; ich möchte innerhalb der ersten 7 Tage am Verlassen der Station gehindert werden; Unterbringung im Zweibettzimmer; mindestens 30 Minuten täglich Einzelgespräch; usw. Eventuell ist es ratsam, Art und Umstände früherer Selbsttötungsversuche anzugeben. Hier kann man darauf hinweisen, dass man z.B. bestimmte Fernsehsendungen als schädlich erlebt hat, aber nicht in der Lage war, selber darauf zu verzichten.

zu 12 und 13): Diese Abschnitte sind leider nötig, weil das Personal psychiatrischer Anstalten sehr häufig (fast immer) versucht, Menschen zu etwas zu überreden, was diese nicht wollen. Z.B. ist uns von Ärzt/inn/en einer in "Fach"kreisen renommierten Universitätsanstalt bekannt geworden, dass sie die Schuldgefühle und Selbstbestrafungstendenzen eines schwer "depressiven" Menschen benutzt haben, seine Einwilligung zum Elektroschock zu erhalten.

zu 14) Es empfiehlt sich, hier alle zwei, spätestens alle fünf Jahre neu zu unterschreiben. In dieser Zeitspanne haben sich eventuell auch die Vertrauenspersonen geändert.

Zur Information über die rechtliche Situation bei rechtlicher Betreuung und Unterbringung empfehlen wir das ausgezeichnete und für Laien gut lesbare Buch von Rudolf Winzen - Zwang. Es kostet 12,50 €

Nachtrag 2005: Die rechtliche Situation Psychiatrie-Erfahrener hat sich durch ein Urteil des BGH aus dem Jahr 2000 und ein Urteil des OLG Celle aus 2005 stark verbessert. Näheres unter www.psychiatrie-erfahrene-nrw.de, dort „Weg mit dem Zwang“.

Bochumer Willenserklärung
Copyright: Matthias Seibt.